

LSH-Newsletter vom 24.9.2021

Herzlich willkommen zum Joah- und Öhm-Newsletter in der Sommerpause. Die selbstgrüblerische Frage „Joah, was machen wir noch?“ haben wir uns offen gestanden bislang nie gestellt. Bei uns geht es wie stets um Grundlegenderes: „Was machen wir überhaupt?“

<https://strafrecht-online.org/ts-laschet-joah>

Ein Gedicht lernen wäre natürlich eine Möglichkeit. „Öhm, aber welches nur?“

<https://strafrecht-online.org/ts-gedicht-oehm>

I. Eilmeldung

< Wege und Umwege >

Wenn Wege und Ziele in Rede stehen, ist in aller Regel die Philosophie gleich mit im Spiel. Denn gemeinhin geht es ja um mehr als die schnöde Verbindung zwischen zwei Punkten, es sei denn, wir haben es mit unserer in vielen Punkten recht pragmatischen Bundeskanzlerin zu tun. So verweist sie darauf, sie werde in Berlin und in der Uckermark bleiben. „Von dort ist es durch die schöne A20 nicht mehr weit in meinen ehemaligen Wahlkreis.“

<https://strafrecht-online.org/spon-merkel-plaene>

Diese von enormen Protesten begleitete Autobahn als „schön“ zu bezeichnen, zeugt von einer Einstellung auch zu ökologischen Herausforderungen, die sich durch 16 Jahre häufig hinhalten, vor Visionen zurückschreckende Politik zieht und nicht jeden Rückblick zu einer Jubelarie werden lässt.

Für Merkel geht es also darum, möglichst schnell und ohne großes Gedöns beispielsweise von der Uckermark an die Ostsee zu gelangen. Ein Umweg wäre in ihren Augen schlicht unnötig, dafür gibt es doch kaum befahrene Autobahnen durch Naturlandschaften.

In der Philosophie wiederum wird teilweise der Weg zum Ziel deklariert (Konfuzius), bisweilen sogar der Umweg.

<https://strafrecht-online.org/spon-blumenberg>

Dies ist natürlich schon eine sehr voraussetzungs-volle Einstellung, die von Langmut und Weitsicht zeugt. Vor diesem Hintergrund hat uns besonders eine von Zoologieprofessor Phil Battley als „glücklos“ titulierte Pfuhschnepfe beeindruckt, die auf ihrem Weg von Alaska nach Neuseeland nach 2000 Kilometer Flug wegen starker Winde wieder umkehrte. Der Vogel war 57 Stunden ohne Pause unterwegs – und landete wieder dort, wo er seine Reise begann. Dieselbe Schnepfe habe – so der Wissenschaftler – im vergangenen Jahr schon einmal mit starken Winden zu kämpfen gehabt und sei für einen Monat in Neukaledonien in der Südsee zwischengelandet.

<https://strafrecht-online.org/spon-schnepfe>

Wir wollen insbesondere bei der Charakterisierung als „glücklos“ einhaken, die nur einem Naturwissenschaftler in den Sinn kommen kann und daher eben auch von Angela Merkel sicher geteilt worden wäre. Wir hingegen sind uns sicher, dass diese Pfuhschnepfe ein solcher Umweg in ihrem Leben sehr weit nach vorne gebracht hat.

II. Law & Politics

< Im Visier >

Wenn es um Exportschlager aus der DDR geht, geraten wir mittlerweile ein wenig ins Grübeln. Nudossi, Halloren Kugeln und der grüne Pfeil fallen uns natürlich ein, aber was noch? Hansa und Dynamo wurden ja nicht exportiert, halten sich aber immerhin ebenso hartnäckig wie Kristin Otto und der große Gegenspieler von Hans-Georg Maaßen, Volksheld Frank Ullrich.

Wir möchten noch bescheiden auf die Videoüberwachung verweisen, die für Deutschland in Leipzig und Ost-Berlin ihren Ausgangspunkt nahm.

<https://strafrecht-online.org/spon-vue-fotos>

Als hätte es die Stasi nie gegeben, erfreut sich diese Form der Überwachung mittlerweile deutschlandweit allergrößter Beliebtheit. Und auch die Parteiprogramme setzen ganz überwiegend auf diesen Tausendsassa im Dienste der Kriminalitätsbekämpfung, des Sicherheitsgefühls und der Aufklärung, jedenfalls dann, wenn es sich um eine intelligente Videoüberwachung handelt. Da ist auch die FDP dabei, deren Chef sich die Augen beim nächtlichen Grübeln über Innovationen verdirbt. Die Grünen zieren sich zwar ein wenig, machen aber etwa in Baden-Württemberg über ihre Sicherheitspartnerschaften munter bei der Videoüberwachung mit. So harren beispielsweise die kostspielig angeschafften und bereits seit vielen Monaten installierten Kameras in Freiburg ungeduldig mit den Füßen, auf dass sie sich endlich auf Verbrecherjagd begeben dürfen. Gäbe es doch nur genügende von diesen Schurken!

<https://strafrecht-online.org/swr-fr-vue>

Lediglich die Linken zeigen sich wieder einmal mäkelig, so als hätten sie als einzige die durchgehend verheerenden empirischen Befunde auf allen drei Spielwiesen gelesen, auf denen die Videoüberwachung vorgeblich reüssieren soll.

Aber diese Videoüberwachung kann noch so viel mehr, beispielsweise „meist halb nackte, teilweise

etwas schwabbelige junge Männer“ im Stadion ins Visier nehmen, die dort „trommeln, brüllen und grölen“, wie es das LG Köln plastisch beschreibt.

<https://strafrecht-online.org/lto-fans-vue>

Oder mithilfe einer Drohne Aufnahmen von einer „Fridays-for-Future“-Veranstaltung in Freiburg machen.

Das kleine Problem: Sowohl das Versammlungs- als auch das Polizeigesetz schwächeln bislang ein wenig, wenn es um die Königsdisziplin der anlasslosen Videoüberwachung geht. Fast bedauernd vermerkt das VG Freiburg, an der „Sinnhaftigkeit des Einsatzes polizeilicher Drohnen zur Lenkung und Steuerung von Versammlungen zum Schutz von Versammlungsteilnehmern sowie Dritter unterhalb der Gefahrenschwelle der §§ 12a, 19a VersammlG“ bestehe kein Zweifel. Nur: „Es fehle aber hierfür gegenwärtig an einer tauglichen (landes-)versammlungsrechtlichen Ermächtigungsgrundlage.“

<https://strafrecht-online.org/vg-drohne>

Uns hätte es eigentlich gereicht, wenn das Verwaltungsgericht das Recht angewendet hätte statt seinem Bedauern Ausdruck zu verleihen. So könnte man es durchaus hinterfragen, ob das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit zur „Steuerung und Lenkung“ tangiert werden sollte. Das wäre nicht einmal eine rechtspolitische Einschätzung, sondern eine schnöde verfassungsrechtliche Frage.

Auch im Stadion helfen – am Beispiel von Freiburg – weder Haus- und Stadionordnung noch „Polizeiverordnung der Stadt Freiburg im Breisgau zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ noch das Polizeigesetz des Landes weiter, wenn einfach mal die Kameras auf die Fans gerichtet werden.

<https://strafrecht-online.org/sc-stadion-vo>

So verlangt § 44 PolG BW ein besonderes Gefährdungsrisiko, damit Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen zur Erkennung und Abwehr von Gefahren hergestellt werden dürfen. Dass im Stadion erfahrungsgemäß erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen können, so die weitere Voraussetzung nach § 44 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, fällt auch deshalb schwer zu begründen, weil die erwähnten anderen Instrumentarien genau derartige Gefahren zu verhindern vermögen. Auch wenn zur Gefahrenprognose auf

das vielgerühmte polizeiliche Erfahrungswissen abgestellt wird, reichen bloße Vermutungen reichen hierfür nicht aus.

Der Polizei werden diese Hürden ein Dorn im Auge sein und sie wird auf ihre Praxis bei den sog. gefährlichen Orten verweisen: Immer dann, wenn man ganz genau auf einen Ort und die üblichen Verdächtigen schaue, werde man schon was finden. So könne es doch auch im Stadion funktionieren!

III. Wissenschaft

< Soziale Medien als Triebfeder physischer Gewalt? >

Was im materiellen Strafrecht häufig nicht mehr als die knappe Feststellung von Offensichtlichem ist, kann Kriminologinnen und Kriminologen vor eine unlösbare Herausforderung stellen. Die Rede ist von der Feststellung eines Ursache-Wirkungs-Zusammenhangs, kurz: von Kausalitäten.

Insbesondere seitens der Rechtspolitik werden an die Kriminologie regelmäßig vorhandene Kausalitätsannahmen herangetragen. Eine der bekanntesten ist wohl jene, der Konsum von Alkohol führe zu Straftaten. Würde man dieser Hypothese folgen, erschienen Alkoholverkaufsverbote als probates Mittel der Kriminalitätsprävention.

Während sich die Kriminologie in diesem Zusammenhang allenfalls auf den Standpunkt stellt, Alkohol als einen von vielen erleichternden Faktoren zu akzeptieren, sind es in letzter Zeit vor allem die Wirtschaftswissenschaften, die meinen, aus ihren Studien Kausalitäten ableiten zu können. Dabei liegt der Fokus allerdings nicht auf den konkreten Wirkmechanismen im Einzelfall, sondern vielmehr auf den größeren Zusammenhängen, beispielsweise zwischen der Existenz eines Alkoholverkaufsverbots und den registrierten Körperverletzungsdelikten in bestimmten räumlichen Bereichen (zu einer kritischen Einschätzung RH in: FS für Hans-Jörg Albrecht [2021], S. 379 ff.).

<https://strafrecht-online.org/alkoholverkaufsverbot>

Die solchen Studien immer zugrunde liegende Suche nach „natürlichen Experimenten“, also Sachverhalten, die einen Vorher-Nachher-Vergleich zulassen, ohne dabei Probandinnen und Probanden mehr oder weniger aktiv zu Straftaten herauszufordern, hat durchaus etwas Erfrischendes für interessierte Kriminologinnen und Kriminologen.

Das gilt auch für den Ansatz der Ökonomen Müller und Schwarz zur Ermittlung möglicher Zusammenhänge zwischen rechten Hasspostings im Internet und Übergriffen auf Geflüchtete in Deutschland. Als Gradmesser für die in bestimmten Regionen bestehenden Ressentiments gegenüber Geflüchteten fungierte in der Studie die AfD-Facebook-Seite und die Zahl der dort geposteten, geteilten und kommentierten Beiträge der AfD-Administratorinnen und -Administratoren sowie Nutzerinnen und Nutzer. Wo ein Anstieg entsprechender Beiträge zu verzeichnen war, stieg auch die Zahl der gegen Geflüchtete gerichteten Hassverbrechen.

<https://sz.de/1.5398425>

Der quasi-experimentelle Rahmen kommt zustande, wenn man deutschlandweite Ausfälle von Facebook sowie lokale Internetstörungen in die Betrachtung einbezieht. Wäre das Treiben auf der Facebook-Seite der AfD ohne Einfluss auf die Zahl der Übergriffe gegen Geflüchtete, dürften

entsprechende Ausfälle auf die physische Hasskriminalität keine Auswirkungen haben. Das Gegenteil scheint jedoch der Fall zu sein: Der temporäre deutschlandweite Ausfall der Facebook-Server führt, so die Studie, tatsächlich dazu, dass die Übergriffe auf Geflüchtete zurückgehen, insbesondere in Regionen, die sich sonst durch eine hohe Beteiligung auf der AfD-Facebook-Seite auszeichnen.

Ein ähnlicher Befund ergab die Studie in Konstellationen vollständiger Internetausfälle von mindestens 24 Stunden an bestimmten Orten. 313 derartige Ereignisse wurden in die Studie einbezogen. Selbst bei einer deutschlandweit hohen Zahl flüchtlingsfeindlicher Beiträge auf der Facebook-Seite der AfD, mit der eine deutschlandweit hohe Zahl von flüchtlingsfeindlichen Angriffen einherging, verschwand dieser Effekt in Gemeinden, in denen das Internet ausgefallen war.

Schwarz und Müller betonen in der Folge, hiermit solle keineswegs behauptet werden, soziale Medien würden Hassverbrechen gegenüber Geflüchteten „out of thin air“ verursachen. Ganz im Sinne des kriminologischen Forschungsstandes zu den Wechselwirkungen zwischen Medienkonsum und Gewalt begnügen sich die Autoren mit der Einordnung von sozialen Medien als auf bereits vorhandene Ressentiments verstärkend wirkender Faktor.

Die Studie fällt in eine Zeit, in der nicht nur die wissenschaftlichen Forschungsarbeiten zu sozialen Medien und Hasskriminalität zugenommen haben. Auch der Gesetzgeber ist in diesem Bereich in den vergangenen Jahren mehrfach tätig geworden. 2017 trat das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) in Kraft, das für die Betreiber von sozialen Netzwerken bestimmte (bußgeldbewehrte) Löscho- und Berichtspflichten vorsieht. Erst kürzlich, im Juli 2021, ist das Gesetzespaket zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität in Kraft getreten, das neben erweiterten Meldepflichten für Anbieter sozialer Netzwerke sowie Strafverfolgungserleichterungen auch einige Strafschärfungen in diesem Bereich enthält.

Derartigen Reformen dürfte die Studie auf den ersten Blick genügend Argumentationsmaterial an

die Hand geben. Die verschärfte Kriminalisierung von Hassrede im Internet müsste nicht länger auf die Gefährdung eines schwer fassbaren „öffentlichen Friedens“ oder der wie auch immer konstruierten „Verletzung“ der Ehre gestützt werden, sondern man könnte auf die manifesten Folgen von Hassrede in Form der Förderung physischer Gewalt verweisen.

Doch zeigt sich gerade bei dem Versuch, der Studie konkrete rechtspolitische Ableitungen zu entnehmen, die Schwäche derartiger Ansätze, die von der Ökonomie an die Kriminologie herangezogen werden: Der bloße Zahlenvergleich auf Makroebene gibt noch keine Aufschlüsse über die Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge auf der Mikroebene. Mit anderen Worten wird die Frage nach Kausalitäten über ein solches Studiendesign nicht beantwortet. Warum also Internetausfällen an bestimmten Orten und Rückgänge flüchtlingsfeindlicher Straftaten zusammenfallen, bleibt eine „Black Box“ und gibt deshalb keinen Anhaltspunkt für eine mögliche (gesetzgeberische) Intervention. Eine solche kann wohl kaum in einem Abschalten von sozialen Netzwerken oder gar des Internets liegen.

Stattdessen birgt die Studie die Gefahr, einer immer weiteren Vorverlagerung der Strafbarkeit Vorschub zu leisten. Sie lässt Reformen wie die kürzlich unter Verweis auf Hasskriminalität im Internet erfolgte Erweiterung des § 140 StGB um das Billigen einer noch nicht begangenen Straftat sinnvoll erscheinen und nimmt dabei keine Rücksicht auf die Grenzen eines rechtsstaatlichen Strafrechts.

Damit ist ein Grundproblem des steigenden Einflusses von Ökonomen auf die Kriminalpolitik angesprochen: Für den Schaden, den das Strafrecht als Instrument des subsidiären Rechtsgüterschutzes nimmt, wenn der gesetzgeberische Exzess im Bereich der Hasskriminalität im Internet anhält, ist im Rahmen einer ökonomischen Analyse kein Platz.

Es bleibt somit die Aufgabe der Strafrechtswissenschaft, die aus der Studie zu ziehenden Konsequenzen kritisch zu beurteilen. So scheint es angezeigt, die Netzwerkbetreiber in die Pflicht zu nehmen, wie es ursprünglich auch im NetzDG

vorgesehen war. „Löschen statt Strafen“ bei Postings, deren Auswirkungen auf die reale Welt sich in der Mehrzahl der Fälle nicht bestimmen lassen,

sollte das Credo sein. Hiervon scheint sich der Gesetzgeber mit dem Gesetzespaket gegen Hasskriminalität aber leider verabschiedet zu haben.

IV. News aus der Regio

< Reicht´s? >

Voller Sorgen fragt die Badische Zeitung, unser staatlich zertifizierter Hofberichterstatter, wie effektiv der Freiburger Kommunale Ordnungsdienst (KOD) mit seiner reduzierten Besetzung von 14 Personen denn noch sei.

<https://strafrecht-online.org/bz-kod-reduziert>

So hat die Liste ihrer Aufgaben und Tätigkeiten einen derartig gewaltigen Umfang, dass selbst 19 Kräfte viel zu wenig erscheinen. Wir dürfen sie noch einmal aufzählen:

Der KOD muss der Polizei den Rücken freihalten und ist ein integraler Bestandteil des Sicherheitspaktes von Land und Stadt.

Falsch. Polizei und KOD haben diametral unterschiedliche Aufgabenbereiche. Der KOD hat sich insbesondere um die Polizei-Verordnung „zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten“ zu kümmern, bei der es um Lärm, nicht angeleinte Hunde und das Füttern von Tauben geht. Die Polizei wiederum sorgt für die öffentliche Sicherheit. Da hält keiner dem anderen den Rücken frei.

<https://www.strafrecht-online.org/nl-2020-06-26> [S. 1 ff.]

Vor diesem Hintergrund dieser unterschiedlichen Wertigkeit der Tätigkeitsbereiche ist auch die Ausstattung des KOD mit Schlagstöcken vollkommen unverhältnismäßig, die eilig in Schnellkursen auf ihren Job vorbereitet werden.

Der KOD stärkt das fragile Sicherheitsgefühl der Freiburger Bevölkerung, das durch die Morde schweren Schaden genommen hat.

Falsch. Das Sicherheitsgefühl hat durch die Morde keinen schweren Schaden genommen, für das Sicherheitsgefühl sind ganz andere Umstände wie etwa die Sorge um die soziale Lage maßgeblich. So hat auch die Evaluation der Sicherheitspartnerschaft gezeigt, dass der KOD gerade nicht das Sicherheitsgefühl gestärkt hat.

Sicherheit und Sauberkeit sind wichtige Standortfaktoren. Einzelhandel und Gastronomie brauchen daher einen machtvollen KOD.

Irrelevant. Der KOD ist kein Instrument zur Stärkung des Mittelstandes. Setzt der Vollzugsdienst Vorstellungen einer „ordentlichen Stadt“ um, werden soziale Schieflagen und alternative Lebensformen schlicht verdrängt. Vor diesem Hintergrund ist jeder eingesparte Euro ein Gewinn, sofern er in entsprechende Angebote für die in den Augen der Ordnungshüter „anderen“ umgewidmet wird.

<https://strafrecht-online.org/nl-2021-03-26> [S. 6 f.]

Nicht umsonst hat im Polizeirecht das Begriffspaar der „Sicherheit und Ordnung“ nach ganz überwiegender Ansicht ausgedient. Es geht allein noch um die öffentliche Sicherheit, die freilich mit aller Macht verteidigt wird. Über den KOD dürfen krude Ordnungsvorstellungen der Herrschenden nicht wieder eine Renaissance erfahren.

Fazit: Ja, es reicht. Es reicht mit den Behauptungen, ohne den KOD bleibe Freiburg eine in Furcht erstarrte Stadt, die dem Mob der Straße hilflos ausgeliefert sei. Wir pfeifen auf die Gurkenkönige.

V. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Die Karten werden neu gemischt >

Fünf Jahre ist es her, dass wir unser allseits beliebtes Hochschullehrer-Quartett auflegten. Auf diese Weise konnten wir weitgehend sorgenfrei in den Tag hineinleben, während in der Nacht die Burschenschaftler Thomas Rauscher gegen Werner Josef Patzelt in Kategorien wie Wissenschaftsverständnis, Freunde, Motto oder Gemütszustand im Kampf um den SIEG antreten ließen.

<https://www.strafrecht-online.org/nl-2016-11-04> [S. 1 f.]

<https://www.strafrecht-online.org/nl-2016-11-25> [S. 1]

Wer sich nun ein wenig selbstgrüblerisch fragt, wer denn dieser Rauscher sei, hat das kleine Problem auf den Punkt gebracht. Während in unserem Dinosaurier-Quartett Tyrannosaurus Rex eine konstante Größe ist, dessen Beißkraft unwiderfürlich feststeht, ändert sich die Schlagkraft unserer rechten Größen je nach ihrer Schaffenskraft in dynamischer Weise. Auch bei FIFA variieren die Spielerwerte von Jahr zu Jahr.

Wir wollen nun nicht so weit gehen, die bereits erwähnten Rauscher und Patzelt sowie die ebenfalls 2016 in unser Quartett aufgenommenen Ralph Weber und Jörg Baberowski aus diesem rauszuwerfen und durch neue mit den Hufen scharrende Kräfte zu ersetzen, derer es einige gibt.

<https://www.faz.net/-gzh-a3upr>

<https://www.strafrecht-online.org/nl-2016-09-16> [S. 1]

<https://www.strafrecht-online.org/nl-2016-10-14> [S. 1 f.]

Dafür haben sie einfach über lange Zeit allzu Verheerendes geleistet. Aber auf die Schlagkraft der Quartettkarten wollen wir doch einen kritischen Blick werfen und uns versichern, nach wie vor mit Thomas Rauscher („Europa den Europäern, Afrika den Afrikanern, Arabien den Arabern“) alle Trümpfe in der Hand zu haben. Da sind wir uns

nämlich nicht mehr so ganz sicher, seit seiner Emeritierung ist es ruhiger um ihn geworden.

Auch Pegida-Schmeichler Werner Josef Patzelt befindet sich im verdienten wie symptomatischen Ruhestand. Er betreibt zwar noch seinen Politblog, aber in seiner tendenziösen Analyse des Wahlkampfes bleibt er anders als früher weitgehend außen vor.

<https://wjpatzelt.de/>

Jörg Baberowski („Und wenn man nicht bereit ist, Geiseln zu nehmen, Dörfer niederzubrennen, Menschen aufzuhängen und Furcht und Schrecken zu verbreiten, wie es die Terroristen tun, wird man eine solche Auseinandersetzung nicht gewinnen.“) war da schon mit seinem gescheiterten Projekt eines Zentrums für Diktaturforschung medial präsenter und fand in RCDS und Liberaler Hochschulgruppe auch studentische Unterstützung, die in ihm einen bedauernswerten Fall von Cancel Culture sahen.

<https://strafrecht-online.org/ts-diktaturforschung>

<https://strafrecht-online.org/dlf-baberowski>

Thor Steinar Ralph Weber thront aber zweifelsfrei über ihnen und ist mit seinen 60 Jahren voller Schaffenskraft. Nachdem er in der AfD bei der Kandidatenaufstellung auf dem Parteitag abschmierte und auch die Kandidatur für seinen Direktwahlkreis in Wolgast/Usedom verlor, hat er die Messer gewetzt und möchte der „Gurkentruppe“ von Autoschiebern und Inkasso-Abzockern an den Kragen. Auf eine juristische Auseinandersetzung mit seinen ehemaligen Parteifreunden freut sich der Greifswalder Hochschullehrer schon.

<https://strafrecht-online.org/ndr-weber>

Wer es schafft, die AfD zu einem Parteiauschlussverfahren zu veranlassen, hat sich in unseren Augen einen neuen Spitzenwert in unserem Hochschullehrer-Quartett verdient.

<https://strafrecht-online.org/ndr-weber-afd>

Ohne Weber in der Hand, kann man sich allenfalls noch mit ein paar schändlichen und von uns selbstverständlich abgelehnten Winkelzügen wie Körpergröße über Wasser halten.

VI. Das Beste zum Schluss

Das Baseballspiel fasziniert RH schon seit Langem. Er hat sogar die Hoffnung, eine Antwort auf die zu Beginn des NL gestellte Frage „Was machen wir überhaupt?“ zu bekommen. Viele Stunden Baseball schauen und darauf warten, dass etwas passiert. Vielleicht würde RH mit der Zeit auch hinter die Feinheiten dieses Spiels kommen, bei dem es um Home Runs geht, klar, manchmal aber auch altertümliche Telefonapparate zum Einsatz kommen, sehr viel gespuckt und eben sehr lange gewartet wird.

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2017-06-30> [S. 5 f.]

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2016-02-12> [S. 8 f.]

Baseball ist aber noch viel mehr. Man ist sich einig: Kein anderer Sport betone auf die gleiche Weise ein Zusammenspiel zwischen Individualismus und Kollektivismus, also der Leistung des Einzelnen und dem Abschneiden als Team. Und in der Einstellung hierzu spiegeln sich auch riesige sportkulturelle Unterschiede.

<https://strafrecht-online.org/zeit-baseball-2021>

Wir sind uns nicht zwar ganz so sicher, ob diese Sportart damit nicht doch ein wenig überhöht wird. Wir haben aber zumindest so viel kapiert, dass das folgende Verhalten ausnahmsweise sogar von Japan und den USA in gleicher Weise als nicht akzeptabel angesehen würde. Wir würden da auf jeden Fall zum Hörer greifen.

<https://strafrecht-online.org/twitter-olympia>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Unter dem nachfolgenden Link können Sie Ihr Newsletter-Abonnement verwalten:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/verwaltung/#TOKEN>

Roland Hefendehl & Team
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <https://strafrecht-online.org>